



# Überwachungs- und Zertifizierungsordnung der Güteschutzgemeinschaften Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz

Teil 2: Übereinstimmungszertifikate -  
Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen  
Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung  
gemäß Landesbauordnungen  
(**April 2025**)





# Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

## Inhalt

### Teil 2: Übereinstimmungszertifikate - Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen

2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Grundlagen	5
2.3	Werkseigene Produktionskontrolle	5
2.4	Fremdüberwachung	6
2.5	Übereinstimmungszertifikat	9
2.6	Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen	9
2.7	Bewertung und Folgen von Abweichungen	10
2.8	Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten	11
2.9	Verwendung der Zertifizierung durch den Hersteller	11
2.10	Verzeichnis der Gütezeicheninhaber	12
2.11	Übergangsregelungen	12



## Vorbemerkungen

Vorgefertigte Betonteile werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsbereiche des Bauens hergestellt.

Seit über 60 Jahren haben sich die drei Güteschutzgemeinschaften als externe, unabhängige und neutrale Stelle darauf spezialisiert, die Qualität von Betonteilen durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Die Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO) ist die Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung durch den Güteschutz Hessenbeton e.V., Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V. und Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.

Darin ist festgelegt, wann Zertifikate erteilt werden können, wie lange sie aufrecht erhalten bleiben und wann der Entzug eines Zertifikates erfolgen muss.

Sie ist die grundlegende Regel zwischen den Herstellern von Betonteilen und der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft. Durch die konsequente Anwendung ihrer Inhalte ist sie das Instrument, durch das die Anwender von güteüberwachten Betonteilen gerechtfertigtes Vertrauen in die erteilten Zertifikate und in das Gütezeichen setzen können.

Die ÜZO ist in sieben Teile gegliedert:

Teil 1 formuliert die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie gehen über die jeweiligen vorhandenen, technischen Produktspezifikationen wie z.B. Normen, hinaus.

Hierdurch soll das Vertrauen aller Baubeteiligten in güteüberwachte Bauprodukte sichergestellt und aufrechterhalten werden.

Der Teil 2 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Übereinstimmungszertifikate und die Verwendung des Übereinstimmungszeichens auf der gesetzlichen Grundlage der Landesbauordnungen.

Der Teil 3 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle als Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage der Bauproduktenverordnung [Verfahren 2+].

Der Teil 4 enthält die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle. Er ist bei Betonteilen mit Gütezeichen anzuwenden.

Im Teil 5 sind Anforderungen an Betonteile enthalten, für die es bislang keine eigenen Normen/technischen Produktspezifikationen, gibt.

Im Teil 6 sind Kriterien für die Erteilung von Produktzertifikaten im Geltungsbereich der ÜZO Teil 1 und für die Zulassung von Prüfstellen geregelt.

Teil 7 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken gemäß den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG.



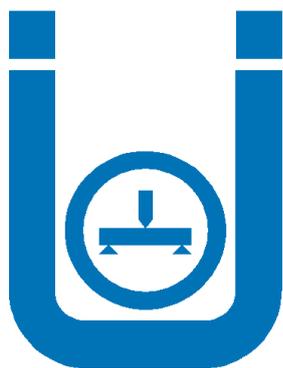
Das gemeinsame Verzeichnis Betonteile der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz enthält die Zuordnung der Verzeichnisnummern zu den unterschiedlichen Arten von Betonteilen und Bauprodukten, für die Zertifikate erteilt werden können.

**April 2025**

## Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

### Teil 2: Übereinstimmungszertifikate - Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung ge- mäß Landesbauordnungen

#### 2.1 Geltungsbereich



GS HES



GS RHPF



GS NRW

- (1) Das Übereinstimmungszeichen dokumentiert, dass die gekennzeichneten Produkte die Voraussetzungen für die Verwendbarkeit in Deutschland erfüllen.
- (2) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2 MBO, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.
- (3) Die Verwendung des Übereinstimmungszeichens ist in den Landesbauordnungen und den zugehörigen Verordnungen über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) gesetzlich geregelt.
- (4) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (5) Bauprodukte, für die in den „Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ (VVTB) der Länder auf Basis der MVVTB des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) der Übereinstimmungsnachweis ÜZ vorgeschrieben wird, sowie Bauprodukte nach allgemeinen, bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. Zustimmungen im Einzelfall müssen mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- (6) Das Verzeichnis Betonteile definiert die Produkte, die in den Geltungsbereich der ÜZO Teil 2 fallen.
- (7) Dieser Teil ÜZO regelt die Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten der Beton- und Fertigteilwerke auf der Grundlage der jeweiligen Anerkennungsbescheide der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gem. Landesbauordnungen.



## 2.2 Grundlagen

Grundlage für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:

- Produktnormen bzw. Baustoffnormen (DIN),
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse oder
- Zustimmungen im Einzelfall,
- die Landesbauordnungen,
- die Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB),
- die Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZAVO) des Sitzlandes der anerkannten Stelle,
- DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung der anzuwendenden VV TB,
- Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und als Zertifizierungsstelle sowie die Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung und von Zertifizierungsstellen.

## 2.3 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Herstellung der Bauprodukte, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich.
- (3) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 2.2) entsprechen.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen.
- (6) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und angemessen zu kennzeichnen.
- (7) Der Hersteller muss Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen. Weiterhin muss er geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.**
- (8) Der Hersteller muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Das beinhaltet insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft, die Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal), Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, Kontaktadressen und Produktionsstätten, wesentliche Änderungen am System der werkseigenen Produktionskontrolle.**



## 2.4 Fremdüberwachung

### 2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Bauprodukten mit den für das jeweilige Bauprodukt geltenden technischen Regeln (gtR). Sie besteht aus der Erstinspektion (2.4.2), der regelmäßigen Fremdüberwachung (2.4.3), und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (2.4.4). Sofern die jeweils gtR nichts anderes vorsehen, werden in den einzelnen Überwachungsschritten durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt.

**Die Hersteller treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Durchführung der Überwachungsbesuche einschließlich des Zugangs zur Dokumentation der WPK, Aufzeichnungen sowie den Produktionseinrichtungen und der Produktion einschließlich Lager zu ermöglichen.**

**Für die Durchführung der Zertifizierung einschließlich Überwachung besteht seitens der Zertifizierungsstelle ein Anspruch.**

- (2) Die Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in den o.a. Grundlagen und gtR. Sie ist mindestens zweimal im Jahr in angemessenem Abstand durchzuführen, soweit in den technischen Spezifikationen oder anderweitig nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Die Mitglieder und Kunden der Güteschutzgemeinschaften – nachstehend Hersteller genannt – sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Betonproduktion (Produkte bzw. Baustoffe im bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜZ) der Fremdüberwachung zu unterziehen. Bauprodukte im Nachweisverfahren ÜH und ÜHP sind nicht Gegenstand dieser ÜZO und können freiwillig privatrechtlich gem. ÜZO Teil 1 behandelt werden.
- (4) Die Hersteller gewähren bei Bedarf eine Teilnahme Dritter, insbesondere von Vertretern der jeweiligen Anerkennungsbehörde als Beobachter an den Überwachungsbesuchen.

### 2.4.2 Erstinspektion

- (1) Die positive Erstinspektion des Werkes und der WPK dient der Feststellung, dass
  - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
  - dass das Bauprodukt bzw. der Baustoff den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
  - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang wie bei der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, deren Ergebnisse zu bewerten und selbst Produktprüfungen am Bauprodukt vorzunehmen.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.



### 2.4.3 Durchführung der Fremdüberwachung (Regelüberwachung)

- (1) Die Fremdüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und der WPK, die regelmäßige Probenahme und Produktprüfung sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen. Sie wird vom Güteschutz Beton unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter durchgeführt. Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der Güteschutzgemeinschaften und der Anerkennungsbehörden entsprechen.
- (2) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Sie ist mindestens zweimal im Jahr in angemessenem Abstand durchzuführen, soweit in den technischen Spezifikationen oder anderweitig nichts anderes festgelegt ist. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragter) prüfen die überwachungsbeauftragten
  - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
  - die technischen Einrichtungen des Werkes einschließlich der Eignung der Werksprüfstelle sowie
  - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind gemäß den Festlegungen in den technischen Spezifikationen durchzuführen.
- (4) Die Hersteller haben
  - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
  - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
  - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist den Güteschutzgemeinschaften und deren Überwachungsbeauftragten untersagt.
- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Eindeutige Kennzeichnung des Überwachungsberichtes,
  - Hersteller und Werk,
  - zuständige Prüfstelle für die WPK,
  - Bezeichnung des Produktes nach gtR,
  - Feststellung zur personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzung sowie zur werkseigenen Produktionskontrolle,
  - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich Beurteilung, ggf. Anordnung zur Durchführung der Mängelbeseitigung,
  - ggf. Angaben über die Probenahme,
  - Ergebnisse der ihm Rahmen der Überwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
  - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
  - Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
  - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
  - Stempel der Überwachungsstelle.

Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.



Überwachungsberichte sind von der Überwachungsstelle, der Zertifizierungsstelle und dem Hersteller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- (7) Wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.

#### **2.4.4 Sonderüberwachung**

- (1) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung durchgeführt. Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
  - als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
  - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
  - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
  - auf Antrag des Herstellwerkes,
  - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
  - bei Gefahr im Verzug.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, so veranlasst die Überwachungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller, der Zertifizierungsstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde mit.

#### **2.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung**

##### **2.4.5.1 Probenahme**

- (1) Die Probenahme erfolgt nach statistischen Grundsätzen und ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen. Bei der Probenahme sind die Vorgaben der gtR zu beachten.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern. Dieser Sachverhalt ist nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig, daher weisen wir hier darauf hin.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle unverändert und fristgerecht zuzuführen. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.
- (6) Die Nichteinlieferung von gekennzeichneten und ausgewählten Proben führt zu einer Verwarnung in der betreffenden Produktgruppe.



#### 2.4.5.2 Prüfstelle

Mit der Prüfung der Proben werden ausschließlich bauaufsichtlich anerkannte Stellen oder in das Anerkennungsverfahren einbezogene Prüfstellen beauftragt. Die Prüfstellen arbeiten im Auftrag der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft. Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben nach den gtR. Die Kosten trägt der Hersteller.

#### 2.4.5.3 Prüfergebnisse

- (1) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (2) Nach Bewertung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfergebnisse an den Hersteller übermittelt.

### 2.5 Übereinstimmungszertifikat

- (1) Herstellern von Produkten, für die dies gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VV TB, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall gefordert wird, wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt ein Übereinstimmungszertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats ist der Nachweis, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der gtR entspricht und ein positives Ergebnis der Erstinspektion für die betreffenden Produkte vorliegt.
- (3) Die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter. Dabei wird er soweit erforderlich durch den Fachausschuss unterstützt. Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats an das DIBt zu übermitteln.
- (4) Hat der Hersteller die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung bestanden, wird die Fortdauer des Übereinstimmungszertifikats vom Leiter der Zertifizierungsstelle bestätigt.
- (5) Wenn ein Zertifikat oder andere Zertifizierungsdokumente durch die Hersteller Anderen zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.**

### 2.6 Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, mit dem Übereinstimmungszeichen mit integriertem Gütezeichen und der Kurzbezeichnung der Zertifizierungsstelle und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat gemäß den Festlegungen zum Übereinstimmungszeichen der BauPAVO zu erfolgen.
- (2) Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.



## 2.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

### 2.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfzeugnisse der zuständigen Güteschutzgemeinschaft vom Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Fachausschuss festgestellt. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.

**Die Herstellwerke verpflichten sich dazu, festgestellte Änderungen, die der Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen dienen, umzusetzen.**

- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
  - leichte Abweichung,
  - mittlere Abweichung oder
  - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung produktgruppenbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

### 2.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.

### 2.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der zuständigen Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessenen Frist eine Sonderüberwachung zu erfolgen.



#### 2.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe wesentlichen technischen Spezifikationen nicht entspricht oder wenn die werkseigene Produktionskontrolle überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der zuständigen Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessen kurzen Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert der festgelegten Prüfstelle zugeführt werden.

#### 2.8 Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten

- (1) Übereinstimmungszertifikate werden für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
  - sich die in der gtR genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle geändert haben,
  - das Produkt oder die Herstellbedingungen im Werk sich wesentlich verändert haben,
  - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist;
  - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum ein negatives Ergebnis hat;
  - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesandt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen die ÜZO sind die Voraussetzungen für die Erteilung/Aufrechterhaltung eines Zertifikates nicht mehr gegeben. In diesem Fall ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, das Zertifikat zurückzuziehen. Dies kann auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
- (3) Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen muss das DIBt über die Ungültigkeitserklärung in Kenntnis gesetzt werden. Bei sonstigen Übereinstimmungszertifikaten sind die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Ungültigkeitserklärung zu unterrichten, soweit Gefahr im Verzug ist.

Übereinstimmungszertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft oder der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag beendet wurde.
- (4) Die Zertifikate werden in der Datenbank ungültig gemacht. Die Ungültigkeit ist über eine Verknüpfung sofort auf den Internetseiten sichtbar. Die Gültigkeit der Zertifikate kann jederzeit mittels QR-Code, welcher auf jedem Zertifikat aufgebracht ist, geprüft werden.

#### 2.9 Rechtsbehelfe

**Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung direkt beim Fachausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (FASU) Widerspruch einlegen. Ergänzend kann auch das in der Satzung festgelegte Schiedsgericht angerufen werden.**



## 2.10 Verwendung der Zertifizierung durch den Hersteller

**Hinweise auf die Zertifizierung dürfen durch die Hersteller nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei irreführenden Äußerungen über ihre Zertifizierung treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder berechtigt betrachten könnte.**

**Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung darf die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, nicht weiter erfolgen und ist einzustellen.**

## 2.11 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber) zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben sind, für die Übereinstimmungszertifikate erteilt wurden.

## 2.12 Übergangsregelungen

Diese ÜZO Teil 2 ersetzt die ÜZO Teil 2 vom **April 2022**. Änderungen sind in **roter** Schrift und fett hervorgehoben.



Dieses Dokument ist Eigentum der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Verwendung für Überwachungen und Zertifizierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.

Inhalte unterliegen dem Urheberrecht der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen und sonstige Publikationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der drei Güteschutzgemeinschaften erfolgen

<p><b>Güteschutz Beton NRW Beton- und Fertigteilwerke e.V.</b></p> <p>Berliner Allee 45 40212 Düsseldorf Telefon +49 211 135365 Telefax +49 211 1649444 info@gueteschutz-beton.de www.gueteschutz-beton.de</p>	<p><b>Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.</b></p> <p>Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied Telefon +49 2631 22228 Telefax +49 2631 31336 info@glv-beton-bims.de www.glv-beton-bims.de</p>	<p><b>Güteschutz Hessenbeton e.V.</b></p> <p>Grillparzerstraße 13 65187 Wiesbaden Telefon +49 611 8908515 Telefax +49 611 8908510 info@gueteschutz-hessen.de www.gueteschutz-hessen.de</p>
--	---	--